

Bootswerft Borssum GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wasser- oder Stellplätzen für Yachten und Boote

1. Leistungsumfang

1. Der Mietvertrag umfasst lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung von Wasser- oder Stellfläche.
2. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Insbesondere umfasst er nicht die Verwahrung des Bootes. Für entsprechenden Versicherungsschutz hat der Mieter selbst zu sorgen.
3. Überholungsarbeiten und Reparaturen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Die Stromkosten werden den Mietern gesondert in Rechnung gestellt.
4. Müssen wegen der Abmessungen, der besonderen Bauart oder des Gewichts des Bootes zum Transport oder zur Kranung Fremdfirmen beauftragt werden, sind diese Kosten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

2. Laufzeit des Mietvertrages

1. Sofern im Mietvertrag nicht anders festgestellt, wird der Mietvertrag für ein Jahr abgeschlossen. Ist im Mietvertrag nichts anderes vereinbart, so Beginnt und Endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und Ende der Winterlager- bzw. Sommerlagersaison. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Partei gekündigt wird.
2. Wird der Stellplatz über das Ende der Saison in Anspruch genommen, so ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zu dem Mietpreis für Zeitüberschreitung auch die Kosten der durch die Zeitüberschreitung verursachten Verholarbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis bei Pflichtverletzung des Mieters fristlos zu Kündigen, insbesondere, wenn
2.
 - a. der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät
 - b. der Mieter trotz drei Mahnungen den Mietzins nicht entrichtet.
 - c. bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter bzw. seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern.
 - d. bei wiederholten oder schweren Verstößen des Mieters gegen seine Pflichten aus dem Mietverhältnisses.
3. Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten, einschließlich der Kosten des notwendigen innerbetrieblichen Transports anderer Boote.

4. Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Einen Monat nach Erhalt der Rechnung kommt der Mieter in Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Er ist ferner berechtigt, die Hergabe des Liege/Stellplatzes zu verweigern. Als Zahlung gilt bei Scheck oder Überweisung erst die Gutschrift.
2. Der Mieter wird von der Zahlung des gesamten Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er den Winterplatz nicht in Anspruch nimmt oder diesen vor der Beendigung des Mietverhältnisses räumt.
3. Der Mieter ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. Zugang und Nutzung

Der Mieter hat gemäß der Winterlagerordnung des Vermieters Zugang zu den Stellplätzen.

6. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet das Boot vor dem Kranen am Anleger ordnungsgemäß zu befestigen, die Motoren zu entwässern sowie Batterien und Glasflaschen zu entfernen, die Masten abzutakeln und ordnungsgemäß für das getrennte Stauen vorzubereiten.
2. Der Mieter hat dem Vermieter eine Zeichnung für das Ein- und Auskranen zu übergeben, sofern dies aufgrund nicht klar erkennbarer Bauteile Unterwasser (Wellen, Geber etc.) oder der besonderen Form des Unterwasserschiffes erforderlich ist. Änderungen des Schwerpunkts der Yacht/ des Bootes durch Ein- und Umbauten seit dem letzten Kranen sind dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen. Die Bordventile und Borddurchlässe sind vom Mieter zu schließen bevor das Boot wieder zu Wasser gelassen wird.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot, stehende und laufende Gut, Masten, Persennings etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Abdeckplanen sind nicht an den Abstützen des Bootes, sondern an dem selbigen zu befestigen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit an Bord des Bootes keine feuergefährlichen Stoffe insbesondere Treibstoff, Munition, Farben etc. aufzubewahren. Er ist verpflichtet, lose Inventare, Zubehör etc. selbst unter Verschluss zu halten und ggf. gegen unbefugten Zugriff zu versichern.
5. Dem Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet auf der Stellfläche Hilfsmotoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schweiß- Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind in den Hallen strikt untersagt.
6. Der Mieter ist verpflichtet, seine Überholungsarbeiten und die für das zu Wasser Lassen des Bootes notwendigen vorzubereitenden Kontrollen (Seeventile, Leistung, Dichtung) abgeschlossen zu haben und das Boot ab dann für das Kranen bereitzuhalten.
7. Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums sowie der Rechte an der eingebrachten Yacht / Boot schriftlich anzuzeigen.
8. Der Mieter ist verpflichtet, für die Yacht / das Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Mietverhältnisses zu unterhalten. Die aktuelle Versicherungspolice ist dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen. Änderungen hinsichtlich des Versicherers sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen

7. Haftung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Mietverhältnis, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter oder seinem Gehilfen fällt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zur Last. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die bei Verholarbeiten, beim Kranen, beim innerbetrieblich An- und Abtransport der Yacht/ des Bootes oder beim Aufstellen der Yacht / des Bootes auf der Stellfläche verursacht werden, nicht jedoch bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist der Ersatzanspruch des Mieters auf dem zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die infolge von Diebstahl, Einbruch oder sonstigen unerlaubten Handlungen Dritter sowie durch Feuer und Sturm entstehen, es sei denn, der Vermieter oder seine Gehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an den eingebrachten Sachen durch höhere Gewalt, Naturgewalt, Aufruhr, Streik, Kriegsereignisse etc. eintreten.

8. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.